LIMITE

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Vorschlag für BESCHLUSS DES RATES über die Verstärkung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit bei Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Menschen aus mehreren Mitgliedstaaten zusammenkommen und das Einschreiten der Polizei in erster Linie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Verhinderung und Bekämpfung von strafbaren Handlungen abzielt, sowie bei Großkatastrophen

BESCHLUSS 2005/.../JI DES RATES

vom

über die Verstärkung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit bei Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Menschen aus mehreren Mitgliedstaaten zusammenkommen und das Einschreiten der Polizei in erster Linie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Verhinderung und Bekämpfung von strafbaren Handlungen abzielt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 29 und 30,

gestützt auf die Initiative des Königreichs der Niederlande,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1],

[1] ABl.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eines der Ziele der Europäischen Union besteht darin, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten.

(2) Eine engere Zusammenarbeit der Polizeidienste kann zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen.

(3) Bei Veranstaltungen, an denen eine große Anzahl von Menschen teilnehmen, werden die Polizeidienste in den Mitgliedstaaten der Union bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Verhinderung und Bekämpfung von strafbaren Handlungen in zunehmenden Maße mit Teilnehmern aus einem anderen Mitgliedstaat konfrontiert.

(4) Aufgrund dieser Entwicklung sollte im Anschluss an bereits ergriffene Initiativen [2] die internationale polizeiliche Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt werden.

(5) Der Schengen-Besitzstand bietet keine ausreichenden Möglichkeiten für eine wirksame grenzüberschreitende Unterstützung –

---

[2] Entschließung des Rates vom 29. April 2004 über die Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite (ABl. C 116 vom 30.4.2004, S. 18).

BESCHLIESST:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "internationale Veranstaltungen": Veranstaltungen, an denen eine große Anzahl von Menschen aus mehreren Mitgliedstaaten teilnehmen und bei denen das Einschreiten der Polizei in erster Linie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Verhinderung und Bekämpfung von strafbaren Handlungen abzielt;

2. "grenzüberschreitende Unterstützung": die auf Ersuchen eines Mitgliedstaates von Polizeibeamten aus einem anderen Mitgliedstaat bei internationalen Veranstaltungen geleistete Unterstützung oder die Bereitstellung von Material, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eingesetzt werden soll, durch einen anderen Mitgliedstaat.

Artikel 2

Ziel

Mit diesem Beschluss soll die grenzüberschreitende Unterstützung soweit möglich im Voraus geplant und wirksamer gestaltet werden.

Artikel 3

Planung

1. Der Vorsitz des Rates erstellt jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres eine Übersicht über den im darauf folgenden Kalenderjahr erwarteten Bedarf an internationaler Unterstützung.

2. Die Übersicht umfasst Folgendes:

   a) Einen Zeitplan der im darauf folgenden Kalenderjahr stattfindenden internationalen Veranstaltungen;

   b) eine Übersicht über die internationale Unterstützung, um die die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet diese Veranstaltungen stattfinden, ersuchen; dabei ist gleichzeitig anzugeben, welche Mitgliedstaaten um Unterstützung ersucht werden.

3. Die Übersicht wird von den Leitern der zentralen Stellen für öffentliche Ordnung und Sicherheit nach der Gemeinsamen Maßnahme 97/339/JI vom 26. Mai 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit[3] erstellt.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Vorsitz des Rates jährlich vor dem 30. Oktober jedes Kalenderjahres die Angaben nach Absatz 2.

5. Der Vorsitz übermittelt die Übersicht nach Absatz 1 dem Rat zur vertraulichen Kenntnisnahme.

[3] ABl. L 147 vom 5.6.1997, S. 1.

Artikel 4

Bewertung

1. Der Vorsitz des Rates erstellt jährlich vor dem 31. Januar eine Bewertung der im Laufe des vorangegangenen Kalenderjahres geleisteten internationalen Unterstützung.

2. Die Bewertung nach Absatz 1 umfasst

   a) eine Übersicht über die internationalen Veranstaltungen, die stattgefunden haben;

   b) eine Übersicht über die im vorangegangenen oder gegebenenfalls im laufenden Jahr erhaltene und geleistete internationale Unterstützung;

   c) eine Aufzählung der von den Mitgliedstaaten bei internationalen Veranstaltungen festgestellten Probleme;

   d) Empfehlungen zur Lösung der Probleme nach Buchstabe c.

3. Die Bewertung wird von den Leitern der zentralen Stellen für öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgearbeitet.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Vorsitz des Rates spätestens bis zum 1. Dezember jedes Kalenderjahres die Angaben nach Absatz 2 sowie Empfehlungen, die sie hierzu aussprechen möchten.

5. Der Vorsitz übermittelt die Bewertung nach Absatz 1 dem Rat zur vertraulichen Kenntnisnahme.

Artikel 5

Hilfestellung und Ermittlung

1. Um den Mitgliedstaaten zu helfen, ermittelt das Generalsekretariat des Rates, welche Übereinkünfte im Bereich der grenzüberschreitenden Unterstützung bestehen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses den Wortlaut dieser Übereinkünfte.

3. Der Rat berät auf der Grundlage der Ergebnisse der Ermittlung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres über die Frage, ob die festgestellten Probleme mit einer Anpassung der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere des Schengener Durchführungsübereinkommens, gelöst werden können.

Artikel 6

Veröffentlichung

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident